



Informationsblatt

Ackerstaterhalt und Dauergrünlandwerdung

STAND April 2022

1 EINLEITUNG

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/484 wurde für zu *Greening* verpflichtete Betriebe die Möglichkeit geschaffen, für das Antragsjahr 2022 stillgelegte Flächen zu nutzen. D.h. es können heuer im Rahmen der Beantragung die Schlagnutzungsarten Wechselwiese, Futtergräser, Sonstiges Feldfutter und Klee gras auch mit „OVF“ codiert und damit der *Greening*-Verpflichtung nachgekommen werden.

2 KURZFASSUNG

Ackerflächen, welche 5 Jahre durchgehend mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bestanden und nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind, werden zu Dauergrünlandflächen.

Als **Fruchtfolge** gilt die Änderung des Pflanzenbestands durch eine aktive Tätigkeit (z.B. Umbruch mit Neuaussaat, Fräs-Saat, Direktsaat) mit einer Änderung der Schlagnutzungsart im Mehrfachtantrag-Flächen (MFA) zu einer **Nicht-Ackerfütterfläche** (z.B. Getreide) oder die Änderung des Pflanzenbestands durch eine aktive Tätigkeit mit einer Leguminose in Rein-Saat (Klee oder Luzerne) bzw. Leguminosen-Mischung (Klee oder Luzerne) und Beantragung als „Klee“ oder „Luzerne“.

Der Anbau einer Klee gras-Mischung (z.B. 90 % Klee und 10 % Grasanteil) gilt nicht als Fruchtfolge gemäß o.a. Definition, d.h. die Fläche wird zu Dauergrünland.

Ausgenommen von der Dauergrünlandwerdung
(= **Hemmung der Dauergrünlandwerdung**) sind bestimmte Flächen der
1. Säule (Direktzahlung = DIZA) und der
2. Säule (Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft = ÖPUL)

2.1 1. SÄULE - DIZA

Im Rahmen von *Greening* stillgelegte Grünbrachen und Bienentrachtbrachen sowie angelegtes Klee gras mit dem Code *OVFPV*¹ sowie 2022 die Schlagnutzungsarten Futtergräser, Klee gras, Sonstiges Feldfutter und Wechselwiese mit dem Code *OVF*.

Diese Hemmung der Dauergrünlandwerdung gilt jedoch bis max. 10 % der Ackerflächen. Ein Flächenausmaß darüber hinaus wird als Ackerfutter gewertet.

¹ Antragsjahr 2015 – 2017 *OVF* = Ökologische Vorrangfläche; ab 2018 *OVFPV* = Ökologische Vorrangfläche
Pflanzenschutzmittel Verbot

Tabelle 1: Hemmungen der Dauergrünlandwerdung im Rahmen der 1. Säule

DIZA	Schlagnutzungsart	Code
zu <i>Greening</i> verpflichtete Betriebe	Bienentrachtbrache Grünbrache Kleegras	OVFPV
zu <i>Greening</i> verpflichtete Betriebe (Ausnahme für das Antragsjahr 2022)	Futtergräser Kleegras Sonstiges Feldfutter Wechselwiese	OVF

2.2 2. SÄULE - ÖPUL

Grünbrachen und Ackerfutterflächen bei entsprechender gültiger ÖPUL-Maßnahme

Tabelle 2: Hemmungen der Dauergrünlandwerdung im Rahmen der 2. Säule

ÖPUL-Maßnahme	Schlagnutzungsart	Code
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung, Biologische Wirtschaftsweise	Grünbrache, Sonstiges Feldfutter	DIV
Naturschutz	Grünbrache, Energiegras, Futtergräser, Wechselwiese, Sonstiges Feldfutter, Kleegras	WF
Ergebnisorientierter Naturschutz	Grünbrache, Energiegras, Futtergräser, Wechselwiese, Sonstiges Feldfutter, Kleegras	ENP
Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen	Grünbrache, Wechselwiese, Bienentrachtbrache	K20
Biologische Wirtschaftsweise, Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	Grünbrache	BG
Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen	Grünbrache, Energiegras, Futtergräser, Wechselwiese, Sonstiges Feldfutter, Bienentrachtbrache	AG
Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen	Grünbrache, Energiegras, Futtergräser, Wechselwiese, Sonstiges Feldfutter, Kleegras, Bienentrachtbrache	OG ZOG

3 GRUNDSÄTZE / DEFINITIONEN

Ackerflächen, welche mindestens 5 Jahre mit Ackerfutter (im jeweiligen MFA) bestanden sind, werden zu Dauergrünlandflächen, wenn vor dem 6. Antragsjahr keine entsprechende Fruchtfolgemaßnahme durchgeführt wird.

Als **Fruchtfolge** gilt die **aktive Bestandsänderung zu Nicht-Ackerfutterflächen** = Ackerkulturen (z.B. Getreide, Mais, Soja). Klee oder Luzerne in Rein-Saat (auch 100%ige Leguminosen-Mischungen) gelten ebenfalls seit dem MFA 2015 als Ackerkultur.

Dies betrifft auch Flächen, die in die Maßnahme *Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung* bzw. *Biologische Wirtschaftsweise* mit der Beantragung Klee und dem Code *DIV* eingebracht werden.

Wird eine Ackerkultur wie z.B. Roggen, Hafer, Gerste, Triticale, Ackerbohne bestandsbildend (in Reinsaatstärke ausgesät) kultiviert und im MFA beantragt, unterbricht dies (unabhängig von der Verwendung des Aufwuchses) die Dauergrünlandwerdung. Die Kultur muss zumindest zwischen 15. Mai und 15. Juni den Acker bestandsbildend bedecken und ortsüblich bewirtschaftet werden.

Der Zeitpunkt der Fruchtfolge ist so zu wählen, dass spätestens im 6. Antragsjahr eine nicht in *Tabelle 3* genannte Schlagnutzung zu beantragen ist.

Nach der Nutzungsart Grünland (z.B. Mähwiese/-weide zwei Nutzungen) ist der Ackerstatus nur durch eine Ackerkultur (z.B. Getreide) zu „aktivieren“. Die Beantragung einer Ackerfutterschlagnutzungsart (z.B. Wechselwiese) oder einer Hemmung (z.B. Wechselwiese *WF* oder Grünbrache *DIV*) ist nicht möglich.

Beispiel 1:

Nach 5 Jahren Ackerfutter (Kleegras, Wechselwiese) muss im Jahr 2019 wieder eine Ackerkultur angebaut werden, um den Ackerstatus zu erhalten.

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Hafer	KG	KG	WW	WW	WW	Hafer

KG = Kleegras WW = Wechselwiese

3.1 KLEE UND LUZERNE IN REINSAAT

Klee oder Luzerne muss mit einer Reinsaatstärke von 20 – 40 kg/ha angebaut werden, um den Kriterien o.a. Fruchtfolgedefinition zu entsprechen.

Weist der Bestand (trotz Rein-Saat) auf Grund besonderer Witterungsbedingungen einen Grasanteil von bis zu 40 % auf, ist die Schlagnutzungsart Klee gras mit dem Code *LRS* (Leguminosen-Reinsaat) im Mehrfachantrag zu beantragen. Diese Beantragung wird ebenso als Ackerkultur gewertet. Wird der max. Gräser-Anteil von 40 % überschritten, so muss die Fruchtfolgemaßnahme bis zum nächsten Mehrfachantrag wiederholt werden. Eine Beantragung als Klee gras *LRS* kann dennoch erfolgen.

Zum Nachweis durchgeführter Fruchtfolgemaßnahmen ist es von Vorteil Unterlagen aufzubewahren z.B.: Saatgutrechnung, Maschinen(ring)-abrechnung (mit Angabe der bearbeiteten Feldstücke und Fläche); bei Eigeneinsaat eine genaue Dokumentation über eingesäte Kultur, Saatgutmenge, Datum und angewandte Sätechnik, betroffenes Feldstück.

Wird die Schlagnutzungsänderung durch Einsaat einer Klee gras-Mischung herbeigeführt, kann dies nicht als Fruchtfolgemaßnahme akzeptiert werden. Es gilt als Erneuerung des Ackerfutterbestandes und verhindert nicht die Dauergrünlandwerdung.

4 SCHLAGNUTZUNGSARTEN ACKERFUTTER (GRAS- UND GRÜNFUTTERPFLANZEN)

Die Aufzählung ist nicht abschließend, da es jährlich zu Änderungen der Schlagnutzungsarten für die Beantragung im MFA kommen kann.

Tabelle 3: Ackerfutter-Schlagnutzungsarten

Schlagnutzungsart	
Bienentrachtbrache	ab MFA 2018
Futtergräser	
Klee gras	
Wechselwiese (Egart, Ackerweide)	
Energie gras	
Sonstiges Feldfutter	
Grünbrache	
Bodengesundung A	bis inkl. MFA 2014
GLÖZ A (ohne Projektbestätigung)	bis inkl. MFA 2014
Blühflächen (nicht bei UBAG od. Bio-Betrieben)	bis inkl. MFA 2014

Folgende Schlagnutzungsarten erhalten neben den klassischen Ackerkulturen wie z.B. Mais oder Getreide den Ackerstatus aufrecht:

- deklarierte Gräser-Vermehrungsflächen
- Elefantengras (Miscanthus sinensis, Chinaschilf)
- Klee
- Klee gras mit dem Code LRS
- Luzerne

Tabelle 4: Definition der Schlagnutzungen im Sinne des Ackerstatuserhalts

Grasanteil im Bestand	
bis 10 %	Klee
10 % - 40 %	Klee gras
40 % - 90 %	Wechselwiese
über 90 %	Futtergräser

5 HEMMUNG DER DAUERGRÜNLANDWERDUNG

Hemmungen der Dauergrünlandwerdung, das sind Ackerfutterschlagnutzungen mit bestimmten Codes und gültigen Maßnahmen (siehe [Kapitel 1](#)), sind während der Dauer ihrer Beantragung von der Dauergrünlandwerdung ausgenommen. Nach Beendigung der Maßnahme (bzw. bei fehlender Codierung des betroffenen Schlages) werden jene Jahre, für die vor Verpflichtungsbeginn bereits Ackerfutter beantragt wurde, berücksichtigt.

Beispiel: War auf der Fläche vor Verpflichtungsbeginn bereits 5 Jahre Ackerfutter beantragt, so muss nach Beendigung der Maßnahme eine aktive Bestandsänderung zu einer Schlagnutzung, die nicht in *Tabelle 3* genannt ist, erfolgen.

Ist eine Ackerfutterfläche 2 Perioden (10 Jahre) oder länger im ÖPUL, so beginnt die Berechnung der Dauergrünlandwerdung am Ende des Verpflichtungszeitraumes mit dem Jahr 1 unabhängig der davor genutzten Jahre als Ackerfutter.

Beispiel 2:

Da vor Verpflichtungsbeginn der Naturschutzmaßnahme bereits 2 Jahre Ackerfutter beantragt war, muss vor dem MFA 2019 eine aktive Bestandsänderung zu einer Ackerkultur erfolgen.

In den Jahren 2011 bis 2015 ist die Dauergrünlandwerdung aufgrund der Maßnahme Naturschutz (WF) gehemmt.

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Hafer	WW	WW	WW (WF)	WW (WF)	WW (WF)	WW (WF)	WW (WF)

2016	2017	2018	2019
WW	WW	WW	Roggen

Beispiel 3:

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
GLÖZ A (WF)	GLÖZ A (WF)	GLÖZ A (WF)	GLÖZ A (WF)	GLÖZ A (WF)	GLÖZ A (WF)	GLÖZ A (WF)	WW (WF)	WW (WF)

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
WW (WF)	WW (WF)	WW (WF)	WW (WF)	WW (Jahr 1*)	WW	WW	WW

* Beginn der 5-Jahres-Periode

Beispiel 4:

Bisherige Brachflächen mit Projektbestätigung erhalten als Ökologische Vorrangfläche auch weiterhin den Ackerstatus aufrecht.

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
GLÖZ A mit Projektbestätigung (WF)				Grünbrache (WF)			Grünbrache (OVFPV)	

OVFPV = Ökologische Vorrangflächen Pflanzenschutzmittel Verbot

6 REGELUNG BEI NICHT-BEANTRAGUNG (NB) VON ACKERFUTTERFLÄCHEN

- Wurde vor der zwischenzeitlichen Nicht-Beantragung (NB) einer Fläche als Ackerfutter (AF) beantragt und danach wieder, werden die Jahre dazwischen als AF gezählt.
- Wurde vor der zwischenzeitlichen Nicht-Beantragung einer Fläche eine Ackerkultur (AK) beantragt, werden die Jahre der NB als Ackerkultur gezählt.
- Keine Beantragung seit Beginn der Berechnung: Beantragung als Ackerfutter und Ackerkultur möglich.

Beispiel 5:

Die Fläche kann nach der Nicht-Beantragung als Dauergrünland oder mit einer Ackerkultur beantragt werden, jedoch nicht als Ackerfutter oder mit einer Hemmung.

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
WW	WW	WW	WW	WW	NB	Beantragung als Dauergrünland oder mit einer Ackerkultur möglich

NB = Nicht Beantragung

Beispiel 6:

Wurde vor der Nicht-Beantragung eine gültige Hemmung (H) beantragt und danach Ackerfutter, werden nur die Jahre der NB als AF zu den bereits beantragten Jahren als AF gezählt, jedoch nicht jene der Hemmung.

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
WW	WW	WW	WW	H	NB	Beantragung als Dauergrünland oder mit einer Ackerkultur möglich

H = Hemmung

Beispiel 7:

Wurde vor der Nicht-Beantragung eine Ackerkultur (AK) beantragt, kann nach der NB Ackerfutter beantragt werden. Die Jahre als NB werden als AK gezählt.

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
WW	Mais	NB	NB	NB	NB	NB	WW

7 HINWEISE UND WEITERE BEISPIELE

Hatten Flächen nach dem „alten Dauergrünland-Wording“ im Jahr 2015 den Ackerstatus (dieser wurde z.B. durch Schlitzsaat und Wechsel von verschiedenen Ackerfutzernutzungen aufrechterhalten) und wurden diese Flächen 2015 als verpflichtende Grünbrache (OVF) oder als Grünbrachen bzw. Ackerfutzernflächen bei entsprechender ÖPUL-Maßnahmenbeantragung und -codierung beantragt, sind sie von der Dauergrünlandwerdung ausgenommen. Nach Beendigung dieser Verpflichtung muss eine Fruchtfolgemaßnahme gesetzt werden, sofern vor Eingang der Verpflichtung schon 5 oder mehr Jahre Ackerfutter beantragt wurden.

Beispiel 8:

Fläche hatte 2015 den Ackerstatus. Nach einer Hemmung kann nur mit einer Ackerkultur der Ackerstatus erhalten werden.

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
WW	WW	WW	WW	WW	KG	Grünbrache DIV			Hafer

Beispiel 9:

Schlitzsaat im Herbst 2018 mit Kleeegrasmischung. VOK 2019 stellt Dauergrünland fest, weil Klee nicht in Rein-Saat (in ortsüblicher Menge) eingesät wurde.

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Hafer	WW	WW	WW	WW	WW	KG LRS (VOK Dauergrünland)

VOK = Vor-Ort-Kontrolle

Beispiel 10:

Einsaat mit 4-insektenblütigen Pflanzen oder Leguminosen-Mischung mit geringem Grasanteil (z.B. kleiner 10 %) vor MFA 2019.

VOK 2019 stellt Dauergrünland fest, weil Klee nicht in Rein-Saat eingesät wurde.

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gerste	WW	WW	WW	WW	WW	Klee DIV (VOK Dauergrünland)

DIV = Biodiversitätsflächen

8 MASSGEBLICHE RECHTSGRUNDLAGEN

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, Art. 4

f) „**Ackerland**“ für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, dem Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und dem Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht.

g) „**Dauerkulturen**“ nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland und Dauerweideland, die für die Dauer von mindestens 5 Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb.

h) „**Dauergrünland und Dauerweideland**“ (zusammen Dauergrünland“) Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind; es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher

und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen; sowie ferner – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen;

i) „**Gras oder andere Grünfütterpflanzen**“ alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen in dem Mitgliedstaat sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden.

EUGH-Urteil (C-47/13; 2. Oktober 2014)

Die Definition von „Dauergrünland“ in Art. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 der Kommission vom 29. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates mit der gemeinsamen Regelung für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ist dahin auszulegen, dass sie eine landwirtschaftliche Fläche umfasst, die gegenwärtig und seit mindestens fünf Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät wird.

Rechtlicher Hinweis:

Diese Leitlinie leitet sich aus den betreffenden rechtlichen Bestimmungen, Leitlinien und Antworten der EK ab. Es gilt vorbehaltlich anderslautender zukünftiger Urteile der zuständigen Gerichte, die die alleinige Zuständigkeit für die Weitergabe von rechtlich verbindlichen Auslegungen des betreffenden Rechts haben.

IMPRESSUM: Informationsblatt Ackerstatuserhalt und Dauergrünlandwerdung der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 – 0, Telefax: +43 1 33151-6606,
E-Mail: gfm@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt Ackerstatuserhalt und Dauergrünlandwerdung enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.